



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : Gaëtan Hasdemir
Datum : 31.01.2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung werden grundsätzlich begrüsst. Die Aufnahme neuer bzw. die Umklassifizierung bereits bestehender Erreger erfolgt zum Zwecke der Harmonisierung mit der EU. Die GST stellt allerdings fest, dass es sich bei der vorliegenden Vorlage um eine umfassende Revision handelt und dass mit ihr eine gewisse Regulierungsintensivierung und ein Mehraufwand für praktizierende Tierärztinnen/Tierärzte und Amtstierärztinnen/Amtstierärzte einhergehen. Es gibt insbesondere mehr Meldepflichten für praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte. Die GST vertritt daher den Standpunkt, dass die Übernahme von EU-Recht nicht zu einem übermässigen Mehraufwand für die Tierärzteschaft führen darf. Allerdings ist der GST bekannt, dass die vorgeschlagenen Änderungen sich in die europäische Strategie zur Tierseuchenbekämpfung einbetten lassen und dem Grundsatz «Prevention is better than cure» folgen. Dabei soll in der EU – anfangs bewusst mit einem gewissen Mehraufwand – ein System geschaffen werden, dass einer Ausbreitung von Seuchen vorbeugt. Langfrist soll – so die Idee – weniger Geld für Notfallbekämpfungs- massnahmen ausgegeben werden. Dies kann die GST nachvollziehen. Ein Mehraufwand für die Tierärzteschaft lässt sich mit Blick auf den zu erwartenden Nutzen allerdings nur rechtfertigen, wenn dieser sich mittel- bis langfristig empirisch auch nachweisen lässt. Die mit weiteren Meldepflichten verbundenen Kosten dürfen allerdings nicht zum Nachteil der Tierärzteschaft ausfallen bzw. auf Tierärztinnen und Tierärzte abgewälzt werden.

Die Ausbreitung von Seuchen soll im Sinne der Prävention auch über den Handel vorgebeugt werden und es wird bei der Umsetzung und dem stillen «Nachvollzug» der europäischen Tierseuchengesetzgebung auf die Eigenheiten der schweizerischen Tierseuchenbekämpfung Rücksicht zu nehmen und den Auswirkungen für den Vollzug Rechnung zu tragen sein.

Wesentlich ist ausserdem, dass Tierseuchenmassnahmen erst dann amtlich verordnet werden, wenn ein Verdacht als «gesichert» gelten kann. Dies kann zum Beispiel bei einer MKS bereits aufgrund klinisch höchst verdächtiger Symptome der Fall sein. Hingegen sind bei vielen anderen hochansteckenden Seuchen, wie zum Beispiel bei der AI, die klinischen Symptome äusserst unspezifisch und variabel. Somit darf es nicht sein, dass allein aufgrund eines «möglichen klinischen Bildes» schon Massnahmen wie Betriebssperren etc. angeordnet werden, also noch bevor eine diagnostische Ausschluss- Abklärung zum Beispiel mittels Labor-Bestätigung stattgefunden hat. Ansonsten wird der Verdacht klinisch nie mehr in Erwägung gezogen oder aber die viel zu oft und ungerechtfertigt ausgesprochenen Massnahmen legen ohne Berechtigung Teile von Produktion und Handel völlig lahm.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|--|
| Art. 2 Bst. q und r | Wieso eine Zuweisung in die Kategorie «hochansteckend» und nicht wie alle anderen «Fischseuchen» in die Kategorie «auszurottende Tiersuchen»? | |
| Art. 4 Bst. q | Die GST würde eine präzisere Formulierung begrüßen, damit eine Verwechslung mit dem Parasiten der Weisspünktchenkrankheit bei Fischen (Ichthyophthirius multifiliis) verhindert wird. | «Infektion mit dem Virus der Weisspünktchenkrankheit der Krebstiere (WSD) » |
| Art. 5 Bst. a, abis, f–g ^{bis} , m, o–q, w und y | <p>Bst. w: Nach aktuellem Kenntnisstand existieren in der Schweiz zurzeit keine relevanten Karpfenproduktionen in Aussenanlagen. Die wirtschaftliche Bedeutung für die Speisefischproduktion ist aktuell sehr gering. Bisher wurde der Koi-Herpesvirus bei Speisefischen in der Schweiz nicht nachgewiesen.</p> <p>Bst. a: Mycoplasmosen der Hühner darf nicht in die TSV aufgenommen werden. Dies wäre bei Legehennen, im Bereich Mast und erst recht im Bereich Hobby- und Rassegeflügel mit unüberschaubarem Untersuchungsaufwand, Meldeaufwand und weiteren administrativen Auflagen verbunden.</p> | Bst. q: «Koi-Herpesvirus-Infektionen bei Speisefischen » |

| | | |
|----------------------|---|--|
| <p>Art. 6 Bst. r</p> | <p>Die GST stellt fest, dass für Tierärztinnen und Tierärzte in der Schweiz gewisse Meldepflichten in der Tierseuchenverordnung bestehen. Eine solche ist in Artikel 62 TSV aufgeführt. Der darin enthaltene Begriff des «Seuchenverdachts» ist aber nicht weiter erläutert, sondern lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu, was wiederum die Meldepflicht und den damit zusammenhängenden Kampf gegen Tierseuchen und illegalen Importen schwächt. Neu wurden die Begriffe «verdächtiges Tier» und «verseuchtes Tier» in der Verordnung überarbeitet und konkretisiert. Die GST begrüsst dies. Sie legt nahe, dass ersterer Begriff den bisher in der Tierseuchenverordnung und insbesondere in Art. 62 genutzten «Seuchenverdacht» ersetzen könnte. Das würde die Meldepflicht der Tierärztinnen und Tierärzte in der Tierseuchenverordnung präzisieren. Geht die kompetente Behörde davon aus, dass der Begriff «Seuchenverdacht» eine andere Bedeutung aufweist als der gesetzliche Tatbestand des «verdächtigen Tiers», fordert die GST eine entsprechende Definition bzw. klare Abgrenzung als Ergänzung in Artikel 6. Eine national einheitliche Definition würde den Tierseuchenschutz wie auch den legalen Handel stärken.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die GST darauf hin, dass die Gesetzgebung der Schweiz im Zusammenhang mit dem internationalen Hunde- und Katzenhandel an das EU-Recht angepasst werden muss. Ein internationaler Datenaustausch sollte ermöglicht werden, damit die Sicherheit im Online-Handel gewährleistet werden kann. Die GST unterstützt dabei das Modell von Vier Pfoten (https://www.vier-pfoten.de/kampagnen-themen/themen/heimtiere/hunde/illegaler-welpenhandel/modellloesung-vollstaendige-rueckverfolgbarkeit-online-welpenhandels). Zudem sollte der illegale Import von Hunden und Katzen konsequenter strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, auch in Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden.</p> | |
|----------------------|---|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>Art. 10 Sachüberschrift sowie Art. 11, 11a und 12</p> | <p>Die GST begrüsst die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf alle neugeborenen Alt- und Neuweltkameliden, insbesondere dass die Kennzeichnung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt bzw. eine Person mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem beruflichem Abschluss, der dazu befähigt, Tieren Injektionen zu verabreichen, erfolgen muss. In diesem Zusammenhang weist die GST darauf hin, dass der bereits für die Kennzeichnung von Equiden in Art. 15a Abs. 2 enthaltene Passus «Person mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem beruflichem Abschluss, der dazu befähigt, Tieren Injektionen zu verabreichen» gesetzlich nicht weiter konkretisiert ist. Auch in der Praxis ist nicht klar, um welche Art von Diplomen es sich hierbei handelt. Da es sich bei einer Kennzeichnung bzw. Injektion um einen invasiven Eingriff in die körperliche Integrität des Tieres handelt, fordert die GST, dass die Befugnis zur Kennzeichnung auf Tierärztinnen und Tierärzte sowie auf Hilfspersonen, die unter deren fachlichen Aufsicht tätig sind, beschränkt wird.</p> <p>Schliesslich würde die Tierärzteschaft begrüssen, wenn es kein weiteres Meldesystem geben würde und die Meldung von Neuweltkameliden in bestehende Systeme integriert werden würden.</p> | <p>Art. 11 Abs. 2:</p> <p>Alt- und Neuweltkameliden müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf von Tierärztinnen und Tierärzten und von Personen mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten beruflichen Abschluss durchgeführt werden, der dazu befähigt, Tieren Injektionen zu verabreichen von Hilfspersonen, welche unter deren fachlichen Aufsicht tätig sind, durchgeführt werden. Mit der Kennzeichnung zusammenhängende Belege sind immer von der fachlich verantwortlichen Tierärztin oder Tierarzt zu unterzeichnen.</p> <p>Sie erfolgt gemäss Abschluss selbständig oder unter Aufsicht. Der Mikrochip ist auf der linken Halsseite, ungefähr eine Handbreit vor dem Schulterblatt, zu implantieren und anschliessend ist die Funktion des Mikrochips mit einem Lesegerät zu überprüfen.</p> |
| <p>Art. 21, Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 4</p> | <p>Basierend auf die Tierschutzverordnung, Anhang 2, Tabelle 7 beträgt die Maximale Kapazität für Forellenartige 80kg/m³ und für Karpfenartige 100kg/m³. Es ist nicht klar, was für andere Fischarten gilt, wie z. B. Barschartige, Störartige, Krebstiere.</p> <p>Die GST schlägt vor, dass die Kantone jeweils Rücksprache mit Fachexperten und der Aquakulturgruppe des BLV nehmen.</p> <p>Wichtige Bemerkung. Die Definition der Kapazität bei Fischen sollte in der Regel anhand des Gewichts der Biomasse und nicht nach der Stückzahl erfolgen.</p> | |

| | | |
|---|--|---|
| Art. 22 Abs. 2 | Der Terminus «Behandlung» muss präzisiert werden. | «Die Dokumentation über die Bestandeskontrolle sowie über die diagnostischen Testergebnisse und Behandlungen (medikamentöse Therapien, Impfungen und Desinfektionsmittel) des Bestandes sind während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen» |
| Art. 54 | Die Samengewinnung beim Eber sollte nur für den Gebrauch im eigenen Betrieb gestattet sein. | |
| Art. 76a Sachüberschrift und Art. 76b | <p>Die Tierärztliche Verrechnungsstelle GST AG (TVS) ist ein Bindeglied zwischen den Schweizer Tierärzten und den Tierarzneimittellieferanten. Als Dienstleistungsunternehmen übernimmt sie den Verrechnungsverkehr zwischen den Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten einerseits und den angeschlossenen Vertragslieferanten andererseits. Die GST ist Lizenzgeberin und Mitaktionärin, hat aber keine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf die TVS und verdient auch nichts an den Einnahmen aus den Schlachtungen. Die GST sollte deshalb in diesem Zusammenhang nicht explizit erwähnt werden.</p> <p>Überhaupt sollte in der Tierseuchenverordnung keine Firma explizit erwähnt werden, also auch die TVS nicht.</p> | Art. 76b Abs. 2: « Das BLV kann die Abgeltung an Dritte überweisen. Diese bezahlen damit die Rechnungen für die Entnahme und die Untersuchung derjenigen Proben, die an einer zentralen Stelle aus Beständen von mehreren Kantonen entnommen werden. Allfällige ausstehende Beträge fordert der beauftragte Dritte gemäss den Kriterien nach Absatz 1 von den einzelnen Kantonen ein. |
| Art. 84 Abs. 2 Bst. a und c, Art. 85 Abs. 1, 2bis und 2ter sowie Art. 86 Abs. 2bis | <p>Die GST begrüsst die verschärfte Sperre bei Verdacht oder Vorliegen einer hochansteckenden Seuche, sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.</p> <p>Art. 85 Abs. 2ter Bst. c ist zu streichen</p> | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Gliederungstitel vor Art. 279a und Art. 279a– 279e</p> | <p>Art. 279a, Abs. 1: Unkorrekte Schreibweise (siehe Änderungsvorschlag) Art. 279b und Art. 279e: Die vorgesehene Wartezeit von 8 bzw. 6 Wochen nach Desinfektion einer Anlage ist nicht logisch. Die Anlage ist nach der Desinfektion per Definition sauber und sollte sofort wieder besetzt werden können.</p> | <p>Art. 279a Abs. 1: «Perca <u>f</u>luviatilis» Art. 279b : streichen Art. 279e : streichen</p> |
|---|--|---|